

## SATZUNG DES VEREINS

# Förderverein Lu 15 e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Lu 15 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12.2006.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt und fördert das Zusammenleben in den Wohnungen und im gesamten Haus der Ludwigstrasse 15 durch gemeinsame Veranstaltungen geselliger, sportlicher und kultureller Art.
2. Der Verein fördert die Selbstverwaltung der Bewohner des Hauses Ludwigstrasse 15 durch
  - a) Beratung und Hilfe für die Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räume und des gesamten Anwesens,
  - b) fremdnützige Unterstützung der Hausgemeinschaft bei der Verwaltung und insbesondere bei der Berechnung und Verteilung der Nebenkosten,
  - c) Beratung und Unterstützung der Hausbewohner in ihrem auf das Anwesen Ludwigstrasse 15 bezogenen Mietangelegenheiten.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, wirtschaftlich schwach gestellte Personen bei der Beschaffung von preiswertem Wohnraum unentgeltlich zu unterstützen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder können Aufwandsvergütungen erhalten.

### §3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jeder werden, der
  - a) das 14. Lebensjahr vollendet hat
  - b) den Vereinszweck anerkennt und unterstützt.
2. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
  - b) durch den freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein, bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.

### §4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

## §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzenden einzuberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder des Vorstandes statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an dem für Mitteilungen des Vereins vorgesehenen Schwarzen Brett in den Räumen des Wohnprojekts.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt abschließend über die Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über die wesentlichen Punkte der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anderes bestimmt ist.
7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Genehmigung der Jahresschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
  - d) den Haushaltsplan,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Auflösung des Vereins.

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne der §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind oder die Mitgliedschaftsrechte einer juristischen Person oder eines sonstiges Zusammenschlusses wahrnehmen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, sie verlängert sich jedoch um die Zeit, die verstreicht, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Endet die Vereinszugehörigkeit, endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer vornimmt.
6. Der Vorstand als Ganzes und seine vertretungsberechtigten Teile sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## §7 Finanzen

1. Über das Vermögen des Vereins und über die Jahreseinnahmen und Ausgabe wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, welcher der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb eines Haushaltsplanes über die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zu verfügen.
3. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer. Diese müssen dem Verein nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

## §8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gemacht werden.

## §9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung entschieden. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich anzugeben. Die Auflösung kommt nur zustande, wenn in dieser Mitgliederversammlung 75 v. H. der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

## §10 Übergangsregelung

Soweit vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.